

Hinweis zur Zimmervermittlung

Lieber Gast,

gerne vermittelt die Touristinformation Ruwer (nachfolgend TI genannt) Ihnen touristische Einzelleistungen (z.B. Unterkünfte aller Art). Die Buchung kann schriftlich, mündlich, telefonisch, per e-mail oder über das Internet erfolgen. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

Die TI handelt als Reservierungsstelle im Namen und für Rechnung des Beherbergungsbetriebes, Anbieters sonstiger Leistungen oder Reiseveranstalters. Vertragliche Beziehungen hinsichtlich der vermittelten Leistung bestehen nur zwischen Gast und dem Beherbergungsbetrieb, dem Anbieter sonstiger Leistungen oder Reiseveranstalter. Diese erbringen die vermittelte Leistung eigenverantwortlich und haften für die vertragsgemäße Erbringung der gebuchten Leistung. Anzahlung und Restzahlung, Umbuchungswünsche, Leistungsänderungen, Stornierung und Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen sind innerhalb des Vertragsverhältnisses zwischen Gast und Leistungsanbieter abzuwickeln. Bitte wenden Sie sich daher unmittelbar an Ihren Vertragspartner.

Zwischen dem Gast und der TI kommt bei einer Reservierung nur ein Vermittlungsvertrag zustande. Im Rahmen dieses Vermittlungsvertrages ist die TI zur umfassenden Information, Beratung und ordnungsgemäßen Abwicklung der Vermittlungsleistung verpflichtet.

Vermittlung einer Unterkunft

1. Bei verbindlicher Buchung verpflichtet sich der Beherbergungsbetrieb, die vermittelte Unterkunft in einem vertragsgemäßen Zustand bereitzustellen, und der Gast verpflichtet sich, den vereinbarten Mietpreis für die vereinbarte Vertragsdauer zu entrichten. Mit der Buchung kann der Beherbergungsbetrieb eine Anzahlung verlangen.

2. Der Gast kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung muss dem Beherbergungsbetrieb gegenüber erklärt werden und sollte aus Beweisgründen schriftlich erfolgen. Nimmt der Gast die vermittelte Unterkunft nicht in Anspruch, so bleibt er zur Zahlung des vereinbarten Mietpreises abzüglich der ersparten Aufwendungen des Beherbergungsbetriebes verpflichtet. Von der Rechtsprechung wird je nach Einzelfall der Wert der ersparten Aufwendungen bei Übernachtung mit Frühstück pauschal mit 10 % bis 20%, bei Übernachtung mit Halbpension pauschal mit 30% bei Übernachtung mit Vollpension pauschal mit 40% und bei Vermietung einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses pauschal mit 10 % bis 20% des Unterkunftspreises als angemessen anerkannt. Statt des Erfüllungsanspruchs kann der Beherbergungsbetrieb auch pauschale, nach dem Rücktrittszeitpunkt gestaffelte Stornogebühren vom Gast verlangen, wenn dies mit dem Gast bei Vertragsschluss vereinbart wurde.

Dem Gast bleibt vorbehalten im Einzelfall nachzuweisen, dass dem Beherbergungsbetrieb kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

3. Erfolgt die Anreise nach 18 Uhr, hat der Gast den Beherbergungsbetrieb darüber vorher zu informieren. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Beherbergungsbetrieb nach 18 Uhr zur anderweitigen Vermietung der Unterkunft berechtigt.

4. Eine Unter- oder Weitervermietung an Dritte oder an Agenturen bedarf der schriftlichen Einwilligung des Beherbergungsbetriebes.